

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1)<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. <sup>2</sup>Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat im Obdach Augustenstraße 63 6,44 Euro.

(2) In der Benutzungsgebühr sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie zum Beispiel für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Strom, sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.

(3) <sup>1</sup>Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind Gebühren in Höhe von 3,85 Euro je Tag zuzüglich der Kosten der Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. <sup>2</sup>Dabei sind der Tag des Bezuges sowie der Tag der Rückgabe der Unterkunft als jeweils ein Tag zu berechnen.

4) <sup>1</sup>Für die Nutzung von beschlagnahmtem Wohnraum ist der jeweilige Mietzins zu entrichten. <sup>2</sup>Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt aufgrund eines zwischen dem jeweiligen Nutzer des Wohnraums und eines frei wählbaren Energieversorgers selbst abzuschließenden Stromlieferungsvertrages. <sup>3</sup>Die Stromkosten sind vom Nutzer direkt an den Versorger zu zahlen. <sup>4</sup>Auftretende Probleme sind vom Nutzer selbst mit dem Versorger zu regeln.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglicher Form.

**Art. II**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt)

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)